PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- Baulinie
- Baugrenze
- ÜG EG / OG I II — Baulinie bzw. Baugrenze im Untergeschoß, Erdgeschoß und I, II ..... Obergeschoß
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Sichtdreieck 120,0 / 20,0
- 16,0 — Abstände, Breiten ..... in m

WR	Reines Wohngebiet (gem. § 3 BauNVO) – nicht überbaubare Grundstücksfläche –	Reines Wohngebiet (gem. § 3 BauNVO) – überbaubare Grundstücksfläche –
WA	Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO) – nicht überbaubare Grundstücksfläche –	Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO) – überbaubare Grundstücksfläche –
SO	Sondergebiet	

- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (II) — Zahl der Vollgeschosse zwingend
- 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)
- (0,6) — Geschoßflächenzahl (GFZ)

- Offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Geschlossene Bauweise

2. VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsfläche
- Begrenzungslinie der Verkehrsfläche
- Verkehrsfläche – Fußgängerzone –
- P — Öffentliche Parkfläche
- Zufahrt
- Verkehrsfläche mit Überbaurecht Passagen, Arkaden
- Verkehrsfläche mit Unterbaurecht
- gr fr lr — Flächen mit gr = Geh-, fr = Fahr-, lr = Leitungsrechten
- Stell- bzw. Gemeinschaftsstellplätze
- GA — Garagen- bzw. Gemeinschaftsgaragen

3. GRÜNFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

- Öffentliche Grünfläche – Parkanlage –
- Öffentliche Grünfläche – Spielplatz –
- LN — Flächen für die Landwirtschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern
- Umgrenzung von Flächen, die von jeglicher Bebauung und Anpflanzung freizuhalten sind

4. SONSTIGES

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes

Darstellungen und Festsetzungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes haben nur nachrichtlichen Charakter

BESTAND, NACHRICHTLICHE ANGABEN UND DARSTELLUNGEN

- Vorhandene Gebäude mit Geschoßzahl und Hausnummer
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Flurstücksgrenze

Das gesamte Plangebiet ist eine Fläche für den Abbau von Mineralien gem. § 9 Abs. 5 BBauG

64.10.7/135

5. OKT. 1984

Gemarkung Minden, Flur 27
Gemarkung Dützen, Flur 1
Offenlegungsausfertigung (1. Ausfertigung)

Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes: 15,92 ha

Kartengrundlage: Katasterkarte Maßstab 1:1000

Zur Vervielfältigung freigegeben durch Vereinbarung mit dem Landkreis Minden – Katasteramt – vom 28.11.1957 und 5.12.1957

Für den Planentwurf und die Plananfertigung.

Minden, den 15.8.1983

Stadt Minden
Stadtplanungs- u. Vermessungsamt
Der Stadtdirektor
In Vertretung
Kovek
Stadtbaurat

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis (Stand 1984) übereinstimmt.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Minden, den 6.4.84

Richard Glaser (Öffentl. best. Verm.-Ing.)

(Geier)
Öffentl. best. Vermessungsing.

Für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 18. 8. 1976 – BGBl. I S. 2256 – durch den Rat der Stadt Minden am 30.5.1983 die Aufstellung beschlossen und am 30.6.1983 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Minden, den 1984

Der Bürgermeister

Für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 2a des Bundesbaugesetzes vom 18. 8. 1976 – BGBl. I S. 2256 – die Bürgerbeteiligung am 1.7.1983 durchgeführt worden.

Minden, den 1984

Der Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Minden am 23.3.1984 als Entwurf beschlossen worden. Die Offenlegung wurde am 30.3.1984 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan hat gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes vom 18. 8. 1976 – BGBl. I S. 2256 – in der Zeit vom 9.4.1984 bis 15.5.1984 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 17.5.1984

Der Stadtdirektor
(Dr. Niermann)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 18. 8. 1976 – BGBl. I S. 2256 – vom Rat der Stadt Minden am 22.06.1984 als Satzung beschlossen worden.

Minden, den 26.07.1984

Der Bürgermeister
(Rathemeier)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes ~~vom 18. 8. 1976 – BGBl. I S. 2256 –~~ mit Verfügung vom 2. OKT. 1984 genehmigt worden.

Detmold, den 2. OKT. 1984

Aktenzeichen: 35.21.11-10.06

Der Regierungspräsident
In Auftrag
(Gündel)

Dieser genehmigte Plan wird mit dem Text und der Begründung gem. 12 des Bundesbaugesetzes vom 18. 8. 1976 – BGBl. S. 2256 – ab 07.12.1984 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Genehmigung und der Ort der Bereithaltung des Bebauungsplanes, während der Dienststunden sind am 07.12.1984 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Minden, den 07.12.1984

Der Stadtdirektor
(Dr. Niermann)

Planaufhebung !
Dieser Teil des Bebauungsplanes Nr. 755 wurde durch den Bebauungsplan Nr. 797 ersetzt.
Dieser wurde am 26.06.1996 rechtskräftig.

Dieser Bebauungsplan besteht aus diesem Plan, der Begründung und den textlichen Festsetzungen.

Maßstab 1:1000

STADT MINDEN
Bebauungsplan Nr. 755

Grummetweg